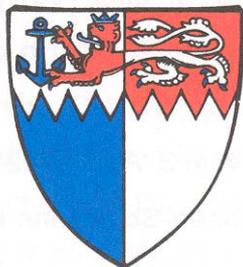


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 63 / 06.05.2014

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Beihilfeverordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2014
2. Ordnung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Evaluationsordnung) vom 30. April 2014

Beihilfeverordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) sowie gem. § 16 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011 hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Beihilfeverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeitsübertragung an Rheinische Versorgungskasse Köln
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeitsübertragung an Rheinische Versorgungskasse Köln

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf überträgt im Benehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) die Zuständigkeit zur Anerkennung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Beihilfen im Rahmen der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Wirkung zum 01.01.2014 auf die Rheinische Versorgungskasse Köln.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Beihilfeverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 30. April 2014.

Düsseldorf, den 6. Mai 2014

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

Ordnung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Evaluationsordnung) vom 30. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) sowie gem. § 16 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011 hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Definition und Ziele der Evaluation
- § 3 Art und Durchführung der Evaluation
- § 4 Auswertung und Veröffentlichung
- § 5 Datenschutz
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat sich in ihrer Grundordnung die Aufgabe und Verpflichtung erteilt, umfassend musikalisch, hochwertig und berufsbezogen auszubilden und ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausübung, Wissenschaft und Forschung gerecht zu werden. Evaluation ist Teil des Systems zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Robert Schumann Hochschule. Sie dient der kontinuierlichen Verbesserung von Lehre, Projektdurchführungen, Forschung und Verwaltungsvorgängen. Ein wiederkehrender Prozess der Evaluation trägt maßgeblich zur Profilbildung der Robert Schumann Hochschule bei und zielt darauf ab, die Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit der evaluierten Einheiten selbst zu stärken und zu Innovationen anzuregen.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Evaluation umfasst die Bereiche Studium, Lehre (einschließlich der Planung und Organisation) und Verwaltung sowie alle Einrichtungen der Robert Schumann Hochschule.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule sind gemäß § 7 Abs. 4 KunstHG verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.
- (3) Für die Durchführung der Evaluation sind gemäß § 17 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 2 KunstHG das Rektorat sowie die Fachbereichsleitungen verantwortlich.

§ 2

Definition und Ziele der Evaluation

Unter Evaluation wird die systematische Beobachtung von Prozessen und Bedingungen verstanden,

bei der das Verhältnis zwischen der eigenen Zieldefinition und der tatsächlichen Zielerreichung untersucht wird. Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der Hochschule im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen (§ 7 Abs. 2 KunstHG). Sie dient ferner der internen und externen Rechenschaftslegung und ist damit eine wesentliche Grundlage für die langfristige, strategische Hochschulentwicklungsplanung. Sie liefert langfristig u.a. Informationen in Bezug auf folgende Einzelaspekte:

- Stärken und Schwächen von Studiengängen,
- Struktur, Aufbau und Weiterentwicklung von Curricula,
- Lehr-, Studien- und Prüfungspraxis und Serviceorientierung der Verwaltung,
- Transparenz des Hochschulbetriebs,
- Kommunikation der Hochschule nach innen und außen,
- Studienverlauf und Studienerfolg,
- Beratungs- und Betreuungsqualität,
- Funktionalität der Einrichtungen der Hochschule.

§ 3

Art und Durchführung der Evaluation

(1) Evaluationen an der Robert Schumann Hochschule werden nach den von der Deutschen Gesellschaft für Evaluation aufgestellten Standards Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit durchgeführt.

(2) Regelmäßige Evaluation: Die Hochschule evaluiert regelmäßig auf Veranstaltungs- und Modulebene ihre Theorie- und Praxisveranstaltungen, den Einzelunterricht und ihre Projekte. In regelmäßig durchgeführten Studienabschlussbefragungen werden alle Studierenden in ihrem letzten Hochschulsesemester zu einer übergreifenden rückblickenden Bewertung ihres Studiums aufgefordert. Außerdem wird in regelmäßigen Systemevaluationen die Einschätzung von Lehrenden und Verwaltung zu hochschulinternen Prozessen, zur Kooperation und zur gegenseitigen Servicequalität eingeholt. Dies kann mit einer Befragung Studierender zum selben Thema kombiniert werden. Im Zuge des Aufbaus einer systematischen Alumniarbeit wird die Befragung von Absolventinnen und Absolventen aufgebaut und etabliert. Der Evaluationszyklus wird hinsichtlich seiner sinnvollen Einbettung in das System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Robert Schumann Hochschule kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst.

(3) Anlassbezogene Evaluation: Auf Wunsch des Rektorats, von Fachgruppen, Dekanen, Beauftragten, Verwaltungseinheiten, des AStA und einzelnen Lehrenden für ihren Verantwortungsbereich können zusätzliche Evaluationen in Teilbereichen der Hochschule durchgeführt werden.

(4) Erhebungsinstrumente und Verfahren werden jeweils adäquat auf den Evaluationsgegenstand abgestimmt und unterliegen einem beständigen Anpassungs- und Optimierungsprozess.

(5) Die Verfahren zur Durchführung von Befragungen mittels Fragebogen sind so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen

gewährleistet ist. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Form der RSH-E-Mail Adressen der Studierenden zur Durchführung von Evaluationen erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Einschreibungsordnung. Aussagen in Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf einzelne Studierende und Lehrende nicht möglich ist.

(6) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist das Rektorat (§ 17 Abs. 1 KunstHG). Die Durchführung und Auswertung von Evaluationen sowie die Erstellung von Berichten erfolgt durch eine vom Rektorat beauftragte Stelle oder Person.

(7) Selbstverwaltungsgremien und Personalräte der Robert Schumann Hochschule werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit vom Rektorat bzw. durch die vom Rektorat beauftragte Stelle oder Person über das Datenschutzkonzept und die Ausgestaltung der Befragungsinstrumente informiert.

§ 4

Auswertung und Veröffentlichung

(1) Befragungen werden zentral und ohne Einsichtnahme und Beteiligung der an ihr partizipierenden Personen ausgewertet.

(2) Die Auswertung erfolgt in der Regel auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten.

(3) Mit den Evaluationsergebnissen wird wie folgt verfahren:

- Evaluierete Personen und Abteilungen erhalten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah eine Auswertung und Unterstützung zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen. Die Bewertung der individuellen Ergebnisse und die Entwicklung von Handlungskonsequenzen erfolgt bei Lehrveranstaltungs-evaluationen in Eigenverantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Evaluierete Personen sollen ihre Ergebnisse Fachbereichen und Abteilungen zur Weiterarbeit zur Verfügung stellen. Die persönlichen Ergebnisse werden nur mit explizitem Einverständnis an übergeordnete Einheiten (Fachbereiche, Dekane, Rektorat) weitergegeben.
- Übergeordnete Einheiten (Fachbereiche, Dekane, Rektorat) erhalten aus direkten Evaluationen (Lehrveranstaltungsevaluationen und weitere ihrem Wesen nach personenbezogene Evaluationen) aggregierte und entpersonalisierte Daten zur Hochschulsteuerung.
- Aus indirekten und übergreifenden Evaluationen (z.B. Studienabschlussbefragung, Systembefragung von Lehrenden und Verwaltung) werden dem Rektorat aggregierte und entpersonalisierte Daten zur Hochschulsteuerung zur Verfügung gestellt. Das Rektorat trägt für die hochschulöffentliche Kenntnissgabe und Nutzungsmöglichkeit der Ergebnisse Sorge.
- Die durchgeführten Evaluationen, Ergebnisse und Folgerungen sowie die Einbettung in das System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Robert Schumann Hochschule werden in einem jährlichen hochschulöffentlichen Bericht zusammengefasst.

- Auf der Internetpräsenz der Hochschule wird öffentlich über das an der Hochschule vorhandene System zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie über Verfahren und Maßnahmen informiert.
- (4) Eine Auswertung und Erstellung von Berichten entfällt, wenn die Eckdaten valider Erhebungsstandards nicht erfüllt werden.

§ 5

Datenschutz

- (1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Personenbezogene Daten werden nach dem Prinzip der Datensparsamkeit nur soweit erhoben, wie dies für den Evaluationszweck zwingend notwendig ist.
- (3) Fallen personenbezogene Daten im Zuge der Evaluation an, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (4) Auf Rohdatensätze der Evaluationen hat nur die vom Rektorat beauftragte Stelle oder Person Zugriff.
- (5) Rohdatensätze werden solange aufbewahrt, wie für die Aufgabenerfüllung benötigt.
- (6) Evaluationsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen werden durch die vom Rektorat beauftragte Stelle oder Person vernichtet, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr notwendig ist.

§ 6

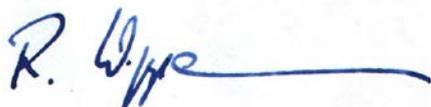
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.
- (2) Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Lehre der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Evaluationsordnung) vom 28. April 2010 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 44 vom 01.09.2010)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 30. April 2014

Düsseldorf, den 6. Mai 2014

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann